

**A N F R A G E** von Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon), Dieter Kläy (FDP, Winterthur) und Lorenz Schmid (CVP, Männedorf)

betreffend Konzept und Koordination in der Weiterbildung

---

Das zurzeit sich in Behandlung befindende Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) regelt in den §§ 32 bis 34 die Weiterbildung. Die Regelung sieht die Angebote Dritter mittels Leistungsvereinbarung oder die Führung eigener Angebote vor.

Dazu stellen sich folgende Fragen:

1. Wie sieht der Kanton grundsätzlich die Aufteilung des Weiterbildungsangebots zwischen staatlichen und rein privaten Anbietern bzw. in der Form eines Leistungsauftrags?
2. Wer genau wird nach welchen Kriterien definieren und entscheiden, ob der Kanton Angebote Dritter mittels Leistungsvereinbarung finanziert oder selbst als Anbieter tätig wird?
3. Wie und nach welchen Kriterien legt der Kanton fest, ob ein öffentliches Interesse im Sinne von § 33 vorliegt?
4. Werden die privaten Anbieter und die Organisationen der Arbeit (OdA) in den Festlegungsprozess, was im öffentlichen Interesse sein wird und was nicht, einbezogen? Wenn ja, wie?
5. Wie will der Kanton eine Koordination zwischen den verschiedenen privaten und staatlichen Weiterbildungsangeboten vornehmen und mit welchen Mitteln?
6. Hat der Kanton ein Weiterbildungskonzept als Grundlage für seine Koordinationstätigkeit? Wenn nein, sieht er die Notwendigkeit, eines zu erstellen und würde er dazu private Anbieter, Organisationen der Arbeit und andere sich im Bereich der Weiterbildung engagierende Organisationen und Vereine miteinbeziehen?

Elisabeth Derisiotis-Scherrer  
Dieter Kläy  
Lorenz Schmid